VERORDNUNG (EG) Nr. 918/94 DER KOMMISSION

vom 26. April 1994

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tomaten in bezug auf Tomaten am Stiel (Rispentomaten)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1657/92 (4), wurden Qualitätsnormen für Tomaten festgesetzt. Inzwischen hat sich die Nachfrage so entwickelt, daß die Erzeugnisse heute anders angeboten werden. Nach den Erfahrungen im Markt sind insbesondere Tomaten am Stiel (Rispentomaten) gefragt. Der Absatz dieses Erzeugnisses sollte deshalb während einer Testphase zugelassen werden, um festzustellen, wie sich die Nachfrage entwickelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1994 ist der Absatz von Tomaten am Stiel (Rispentomaten) abweichend von den Qualitätsnormen gemäß dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 778/83 zulässig, wenn es sich um Tomaten der Klassen Extra und I handelt und diese Tomaten den entsprechenden Anforderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Abweichungen genügen.

(2) Tomaten am Stiel (Rispentomaten) müssen in Packungen mit einheitlichem Inhalt angeboten werden.

Ihre Stiele müssen frisch, gesund und sauber sein und dürfen weder Blätter noch sichtbare Fremdstoffe aufweisen.

Hinsichtlich der Größensortierung beträgt die zulässige Mindestgröße für Tomaten am Stiel (Rispentomaten) 35 mm. Die Größenskala gemäß Teil III „Bestimmungen betreffend die Größensortierung" Buchstabe B des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 778/83 wird auf sie nicht angewandt.

Beim Hinblick auf die Kennzeichnung weist jedes Packstück Tomaten am Stiel (Rispentomaten) neben den Angaben gemäß den Buchstaben A, C, D und E in Teil VI „Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung" des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 778/83 die Bezeichnung „Rispentomaten" aus.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1983, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 53.